

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 10.08.1887

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 10. August 1887.) 72. Stück.

Inhalt:

- N^o* 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August 1887, betreffend Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen.
- N^o* 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1887, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen.

N^o 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf Eisenbahnen.
Oldenburg, 1887 August 2.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß der Bundesrath unterm 7. Juli 1887 die nachfolgenden Aenderungen des vom Staatsministerium unterm 13. Januar 1870 (Gesetzblatt XXI. Bd., S. 241) publicirten Regulativs, betreffend die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen beschlossen hat:

1. Der §. 14 Abs. 2 des bezeichneten Regulativs wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Sollen Frachtgüter vor ihrer Abfertigung mit Ladungsverzeichniß in andere Wagen umgeladen werden, so geschieht die Umladung unter zollamtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden Ladungsverzeichnisse unter Vergleichung der Colli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Gewicht mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben; die erfolgte Umladung ist auf dem Ladungsverzeichniß zu bescheinigen. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn zur Abfertigung mit Anmeldung bestimmte Passagiereffecten (§. 19, Abs. 4) zuvor in andere Wagen umgeladen werden sollen.

Es ist auch gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen im §. 40 Anwendung.“

2. In §. 14, Abs. 1 Zeile 2 wird statt „f. Abs. 2“ gesetzt: „f. Abs. 2 und 3“.

Oldenburg, 1887 August 2.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Huber.

N^o. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen.

Oldenburg, 1887 August 4.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen (Reichs-Gesetz-

blatt Seite 329) wird auf Grund des §. 121 desselben bestimmt:

Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Berrichtungen werden wahrgenommen:

im Herzogthum Oldenburg vom Staatsministerium,
Departement des Innern,

in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von
den Regierungen.

Die den unteren Verwaltungsbehörden und die den
Ortspolizeibehörden zugewiesenen Berrichtungen werden wahr-
genommen:

im Herzogthum Oldenburg von den Aemtern bezw.
den Magistraten der Städte I. Klasse,

im Fürstenthum Lübeck von der Regierung bezw. für
die Stadtgemeinde Gutin vom Stadtmagistrate,

im Fürstenthum Birkenfeld von den Bürgermeistern.
Oldenburg, 1887 August 4.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Calmeyer-Schmedes.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

